

Finanzordnung des Ueckermünder Judoclub e.V.

§ 1 Grundsätzliches

Die wichtigsten Einnahmequellen des Vereins sind seine Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen von Sponsoren und Fördermittel. Den Umgang mit den Finanzen des Vereins regelt diese Finanzordnung.

§ 2 Konten des Ueckermünder Judoclub e.V.

Sparkasse Uecker-Randow BLZ: 15050400 KNR: 3210016517

§ 3 Haushaltsabschluss

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren. Der Haushaltsabschluss wird vom Schatzmeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vorgelegt, beraten und genehmigt.

§ 4 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
Es beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 5 Rechnungsführung

Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Schatzmeister verantwortlich. Die Kassen- und Kontenführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Die Führung von Kassen und Konten des Ueckermünder Judoclub e.V. außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Vereins lauten.

§ 6 Kassenführung / vereinsinterner Geldfluss

Ein- und Ausgaben durch Mitglieder im Namen des Vereins sind ordentlich zu dokumentieren. Hierzu gehören u.a. Datum, Betrag, Verwendungszweck, Empfänger und Name des Zahlungspflichtigen. Erstattungen werden durch den Schatzmeister nur gegen Vorlage der ordnungsgemäßen Belege vorgenommen.

§ 7 Buchführung

Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der Schatzmeister im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich. Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit

der Buchführung zu überzeugen. Einzelnen Vorstandsmitgliedern sind jederzeit Kontrollen und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

§ 8 Verwendung der Mittel

Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge - Höhe

Der Verein erhebt volle und ermäßigte Beiträge. Der volle Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder monatlich:

für Erwachsene (ab 19 Jahre)	8,00 €
für Jugendliche bis 18 Jahre	7,00 €
für 2 Mitglieder aus einer Familie/Lebensgemeinschaft	13,00 €
für 3 Mitglieder aus einer Familie/Lebensgemeinschaft	19,00 €
ab 4 Mitglieder aus einer Familie/Lebensgemeinschaft	25,00 €
für Trainer, Vorstand, erweiterter Vorstand	2,00 €
für förderndes Mitglied	ab 1,00 €
für Gürtelprüfungsgebühr	20,00 €

der jährlich, einmalig erhobene Beitrag (Jahressichtmarke) vom Judoverband M/V wird auf das Mitglied, das dem Fachverband angeschlossen ist, übertragen Betrag lt.JVMV

Für die Aufnahme in den Verein erhebt der Ueckermünder Judoclub e.V. eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5,00 € für Erwachsene und 3,00 € für Jugendliche.

§ 10 Mitgliedsbeiträge - Zahlungsweise

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages sollte bargeldlos zu erfolgen. Der Verein begrüßt die Erteilung einer Einzugsermächtigung oder der Einrichtung eines Dauerauftrages. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit durch das Mitglied erteilt und widerrufen werden. Etwaige Gebühren, die durch die Nachlässigkeit des Mitglieds entstehen, trägt das Mitglied. Als Einzugsermächtigung kann der Aufnahmeantrag verwendet werden

§ 11 Mitgliedsbeiträge - Zahlungsfristen

Jedes Mitglied des Vereins zahlt ab dem 1. des Folgemonats nach dem Monat der Aufnahme Mitgliedsbeiträge. Die Zahlungspflicht erlischt mit dem Ende des Halbjahres, in dem das Mitglied seinen Austritt schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt hat. Hiervon ausgenommen sind Beitragsschulden des Mitgliedes. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag pünktlich und satzungsgemäß zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag wird als Halbjahresbeitrag entrichtet. Die Beiträge sind zum 1. März und zum 1. September des Kalenderjahres fällig. Soweit bei der Aufnahme in den Verein anteilige Mitgliedsbeiträge zu entrichten oder beim Ausscheiden zu erstatten sind, ist der Monat mit 30 und das Jahr mit 360 Tagen zu berechnen. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.

§ 12 Spenden und andere Zuwendungen

Spenden sind Zuwendungen Dritter an den Verein, die der Unterstützung der Vereinstätigkeit dienen. Jedes Mitglied sollte die Einwerbung von Spendenmitteln im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Spenden sind auf das Vereinskonto durch den Spender / Sponsor oder nach Übergabe an den Schatzmeister durch diesen einzuzahlen. Spendenbelege werden durch den Schatzmeister oder dem Vorstandsvorsitzenden auf Wunsch des Sponsors ausgestellt. Bescheinigungen für Aufwandsspenden werden vom Verein nur ausgestellt, wenn durch das Mitglied ein Rechtsanspruch auf Zahlung durch den Verein (z.B. durch Beschluss) nachweisbar ist.

§ 13 Anlagen

Der Finanzordnung sind folgende Anlagen zugeordnet:

- Aufnahmeantrag
- Antrag auf Erteilung der Einzugsermächtigung
- weitere Anträge gemäß Satzung

§ 14 Schlußbestimmungen

Die Mitgliederversammlung kann Änderungen dieser Finanzordnung beschließen.

gez. Krumnow
Vorstandsvorsitzender

gez. Falk
Schatzmeister

Tritt durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung, am 03.04.2012 in Kraft.